

GEMEINDE BETTWIL



REGLEMENT FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Die Einwohnergemeinde Bettwil erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, das folgende Reglement:

Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen Bettwil

A. Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	<p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
<i>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</i>	<p>§ 2</p> <p>¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasseranlagen; b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen; c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. <p>²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.</p>
<i>Mehrwertsteuer</i>	<p>§ 3</p> <p>¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
<i>Gebührenanpassung</i>	<p>²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.</p> <p>³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.</p>

<i>Verjährung</i>	<p>§ 4</p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringenden Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
<i>Zahlungspflichtige</i>	<p>§ 5</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
<i>Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG</i>	<p>§ 6</p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<i>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</i>	<p>§ 7</p> <p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

I. Kosten

<i>Kosten</i>	<p>§ 8</p> <p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Erschliessungsplan b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle) d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten g) die Entschädigung von Ertragsausfällen h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes j) die Finanzierungskosten k) die Verwaltungskosten
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	<p>§ 9</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);d) die Grundsätze der Verlegung;e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;g) eine Rechtsmittelbelehrung.
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	<p>§ 10</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
<i>Auflage und Mitteilung</i>	<p>§ 11</p> <p>¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p> <p>³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993).</p>
<i>Vollstreckung</i>	<p>§ 12</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
<i>Bauabrechnung</i>	<p>§ 13</p> <p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG vom 19. Januar 1993).</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 14</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
<i>Fälligkeit</i>	<p>§ 15</p> <p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p>

	³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

<i>Bemessung</i>	<p>§ 16</p> <p>¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.</p> <p>²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden</p>
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Anschlussgebühr

<i>Bemessung</i>	<p>§ 17</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare-Geschossfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden kann. Vorbehalten bleibt § 17.</p> <p>²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.</p> <p>³Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p> <p>⁴In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.</p> <p>⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁷Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.</p>
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt gemäss Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) erhoben.</p> <p>⁹In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <p>a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 18</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächen-bereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.</p> <p>²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>
<i>Sicherstellung</i>	<p>§ 19</p> <p>¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

<i>Benützungsgebühren</i>	<p>§ 20</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
<i>Bemessung</i>	<p>§ 21</p> <p>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p>

<i>Grundgebühr</i>	<p>§ 22</p> <p>¹Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.</p> <p>²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>§ 23</p> <p>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>
<i>Sonderfälle</i>	<p>§ 24</p> <p>¹Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.</p> <p>²Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 22 und § 23 hiervoor berechnet.</p>
<i>Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen</i>	<p>§ 25</p> <p>Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimalverordnung.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 26</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 27</p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

D. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

<i>Bemessung</i>	<p>§ 28</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50%, für jene der Feinerschliessung höchstens 70% der Baukosten betragen.</p>
<i>Sanierungsleitungen</i>	<p>§ 29</p> <p>¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.</p> <p>²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p>

II. Anschlussgebühren

<i>Bemessung</i>	<p>§ 30</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none">a) pro m² der gesamten Geschossflächeb) pro m² der in die Kanalisation entwässerte Hartflächenc) pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche)d) pro m² Produktionsflächee) pro m² Lagerfläche <p>²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.</p> <p>³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen herabgesetzt, ohne Abwasseranfall wird sie erlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.</p> <p>⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p>
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>⁵Die Anschlussgebühr für-Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.</p> <p>⁶Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter (Gewässer) oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.</p> <p>⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p> <p>⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen
<i>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung</i>	<p>§ 31</p> <p>¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 30 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben</p> <p>³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 32</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.</p> <p>²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.</p>
<i>Sicherstellung</i> <i>Erhebung</i>	<p>§ 33</p> <p>¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>

III. Benützungsgebühr

<i>Grundsatz</i>	<p>§ 34</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
<i>Bemessung</i>	<p>§ 35</p> <p>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>§ 36</p> <p>¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Die Verbrauchsgebühr kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.</p> <p>²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).</p> <p>³Die Verbrauchsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Bettwil beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Sie kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.</p> <p>⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.</p> <p>⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 37</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 38</p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

F. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung § 35 Abs. 2 BauG</i>	<p>§ 39</p> <p>¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).</p> <p>²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007</p>
-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	<p>§ 40</p> <p>¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Erschliessungsreglement vom 11. Januar 2010 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Elektrizitätsversorgung aufgehoben.</p>
<i>Übergangsbestimmungen</i>	<p>§ 41</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>

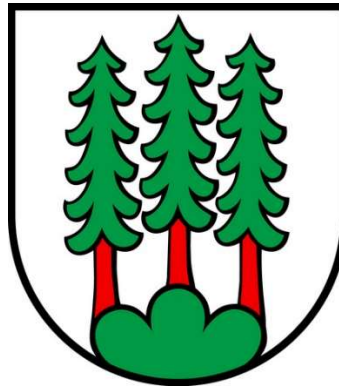
Dieses Reglement ist am 19. November 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinderat

GEMEINDE BETTWIL



REGLEMENT FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Die Einwohnergemeinde Bettwil erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, das folgende Reglement:

Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen Bettwil

A. Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	<p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
<i>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</i>	<p>§ 2</p> <p>¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasseranlagen;b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen;c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. <p>²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.</p>
<i>Mehrwertsteuer</i>	<p>§ 3</p> <p>¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
<i>Gebührenanpassung</i>	<p>²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.</p> <p>³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.</p>

<i>Verjährung</i>	<p>§ 4</p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringenden Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
<i>Zahlungspflichtige</i>	<p>§ 5</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
<i>Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG</i>	<p>§ 6</p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<i>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</i>	<p>§ 7</p> <p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

B. Erschliessungsbeiträge

I. Kosten

<i>Kosten</i>	<p>§ 8</p> <p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Erschliessungsplan b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle) d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten g) die Entschädigung von Ertragsausfällen h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes j) die Finanzierungskosten k) die Verwaltungskosten
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	<p>§ 9</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);d) die Grundsätze der Verlegung;e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;g) eine Rechtsmittelbelehrung.
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	<p>§ 10</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
<i>Auflage und Mitteilung</i>	<p>§ 11</p> <p>¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p> <p>³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993).</p>
<i>Vollstreckung</i>	<p>§ 12</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
<i>Bauabrechnung</i>	<p>§ 13</p> <p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG vom 19. Januar 1993).</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 14</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
<i>Fälligkeit</i>	<p>§ 15</p> <p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p>

	³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

<i>Bemessung</i>	<p>§ 16</p> <p>¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.</p> <p>²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden</p>
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Anschlussgebühr

<i>Bemessung</i>	<p>§ 17</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare-Geschossfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden kann. Vorbehalten bleibt § 17.</p> <p>²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.</p> <p>³Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p> <p>⁴In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.</p> <p>⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁷Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.</p>
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt gemäss Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) erhoben.</p> <p>⁹In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <p>a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 18</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächen-bereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.</p> <p>²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>
<i>Sicherstellung</i> <i>Erhebung</i>	<p>§ 19</p> <p>¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

<i>Benützungsgebühren</i>	<p>§ 20</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
<i>Bemessung</i>	<p>§ 21</p> <p>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p>

<i>Grundgebühr</i>	<p>§ 22</p> <p>¹Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.</p> <p>²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>§ 23</p> <p>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>
<i>Sonderfälle</i>	<p>§ 24</p> <p>¹Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.</p> <p>²Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 22 und § 23 hiervoor berechnet.</p>
<i>Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen</i>	<p>§ 25</p> <p>Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimalverordnung.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 26</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 27</p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

D. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

<i>Bemessung</i>	<p>§ 28</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50%, für jene der Feinerschliessung höchstens 70% der Baukosten betragen.</p>
<i>Sanierungsleitungen</i>	<p>§ 29</p> <p>¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.</p> <p>²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p>

II. Anschlussgebühren

<i>Bemessung</i>	<p>§ 30</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none">a) pro m² der gesamten Geschossflächeb) pro m² der in die Kanalisation entwässerte Hartflächenc) pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der berechneten Fläche)d) pro m² Produktionsflächee) pro m² Lagerfläche <p>²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.</p> <p>³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen herabgesetzt, ohne Abwasseranfall wird sie erlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.</p> <p>⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p>
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>⁵Die Anschlussgebühr für-Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.</p> <p>⁶Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter (Gewässer) oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.</p> <p>⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p> <p>⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen
<p><i>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung</i></p>	<p>§ 31</p> <p>¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 30 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben</p> <p>³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
<p><i>Zahlungspflicht</i></p>	<p>§ 32</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.</p> <p>²Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.</p>
<p><i>Sicherstellung</i></p> <p><i>Erhebung</i></p>	<p>§ 33</p> <p>¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>

III. Benützungsgebühr

<i>Grundsatz</i>	<p>§ 34</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
<i>Bemessung</i>	<p>§ 35</p> <p>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>§ 36</p> <p>¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Die Verbrauchsgebühr kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.</p> <p>²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).</p> <p>³Die Verbrauchsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Bettwil beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Sie kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.</p> <p>⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.</p> <p>⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 37</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 38</p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

F. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung § 35 Abs. 2 BauG</i>	<p>§ 39</p> <p>¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).</p> <p>²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007</p>
-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	<p>§ 40</p> <p>¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Erschliessungsreglement vom 11. Januar 2010 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Elektrizitätsversorgung aufgehoben.</p>
<i>Übergangsbestimmungen</i>	<p>§ 41</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>

Dieses Reglement ist am 19. November 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber